

SATZUNG^{1,2,3}
ÜBER DIE WASSERVERSORGUNG VON PIRMASENS
(WASSERSATZUNG)

vom 27. 12. 1982

Der Stadtrat der Stadt Pirmasens hat aufgrund der §§ 24 und 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) am 11.10.1982 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1³
Allgemeines

Die Stadt Pirmasens betreibt eine Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trink- und Brauchwasser. Die Durchführung der Wasserversorgung ist auf die Stadtwerke Pirmasens Versorgung GmbH übertragen.

§ 2
Anschlußrecht

- (1) Jeder Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte eines im Gebiet der Stadt Pirmasens gelegenen Grundstücks ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage zu verlangen. In besonderen Fällen können auch andere Nutzungsberechtigte als Anschlußberechtigte zugelassen werden.
- (2) Erfordert die Herstellung des Anschlusses oder die Wasserlieferung außergewöhnliche Aufwendungen, kann die Stadt Pirmasens die Herstellung des Anschlusses ablehnen, es sei denn, der Anschlußberechtigte übernimmt die das gewöhnliche Maß übersteigenden Mehrkosten.

§ 3
Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlußberechtigte eines an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks oder Grundstücksteils ist berechtigt, die

öffentliche Wasserversorgungsanlage zur Deckung seines Wasserbedarfs zu nutzen (Benutzungsberechtigter).

- (2) Bei Wassermangel oder aus sonstigen betrieblichen Gründen (vergl. § 5 AVBWasserV) ist die Stadt Pirmasens berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken und entsprechende Anordnungen zu erlassen.

§ 4 Anschlusszwang

Die Anschlussberechtigten sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu decken.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluß- und Benutzungszwang kann befreit werden, wenn der Anschluß des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage dem Anschluß- oder Benutzungspflichtigen bei Berücksichtigung des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Stadt Pirmasens räumt dem Benutzungspflichtigen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren die Möglichkeit ein, den Bezug auf den von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken. Er ist verpflichtet, seinen Wasserbedarf im vereinbarten Umfange aus dem Verteilungsnetz der Stadt Pirmasens zu decken.

§ 7 Wasserverbrauchsanlage

Wasserverbrauchsanlagen sind so herzustellen und zu betreiben, daß keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung eintreten kann. Direkte Verbindungen von eigenen Wassergewinnungsanlagen mit Leitungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind nicht gestattet.

§ 8 Zutritt zum Grundstück

Anschlussberechtigte und -verpflichtete haben den Beauftragten der Stadt Pirmasens zur Erfüllung der ihnen aufgrund dieser Satzung obliegenden Aufgaben Zutritt zu ihren Grundstücken zu gewähren. Mieter, Pächter und andere Inhaber der tatsächlichen Gewalt an einem Grundstück haben den Zutritt zu dulden.

§ 9³ Ordnungswidrigkeit

Zuwiderhandlungen gegen § 3 Abs. 2, §§ 4,5 und 7 stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung dar.

§ 10³ Allgemeine Bedingungen für den Wasseranschluß und die Wasserabgabe

Der Wasseranschluss und die Wasserabgabe erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage durch die Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie ergänzender Bestimmungen der Stadtwerke Pirmasens Versorgungs GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11² Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. 1. 1983 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Pirmasens über die Wasserversorgung von Pirmasens (Wassersatzung) vom 15.1.1970 außer Kraft.
- (2) Im Stadtteil Niedersimten gilt die Wasserleitungsordnung vom 28. 7. 1953 in der Fassung vom 29. 5. 1969 bis zum 31. 12. 1982 weiter. Am 1. 1. 1983 tritt diese Wassersatzung auch im Stadtteil Niedersimten in Kraft.

Pirmasens, den 27. 12. 1982
gez. Rheinwalt
Oberbürgermeister

¹Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ vom 30. 12.1982 und „Die Rheinpfalz -

Pirmasenser Nachrichten" vom 30. 12.1982

²Art. 3 der Satzung über die Bereinigung des Ortsrechts vom 27.5.2000:
Die Satzung über die Wasserversorgung von Pirmasens (Wassersatzung)
vom 27.12.1982 gilt in allen Ortsbezirken.

³Geändert durch Satzung vom 12.04.2006. Die Änderungssatzung trat am Tag nach
ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Bekanntmachung: „Pirmasenser Zeitung“ und „Die Rheinpfalz -
Pirmasenser Rundschau“ vom 15.04.2006